



Disziplinarordnung des Rheinischen Schützenbund (RSB)

Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Aufgaben

§ 1 Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen und Verfehlungen innerhalb des Rheinischen Schützenbundes 1872 e. V. (RSB) werden durch dessen Disziplinarausschuß (DA) getroffen.

§ 2 Der DA besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Seine Mitglieder, unter denen ein Jurist sein sollte, werden vom Gesamtvorstand auf 3 Jahre gewählt und dürfen weder dem Gesamtvorstand des RSB angehören noch Rechnungsprüfer sein. Sie sind unabhängig und bei ihrer Tätigkeit nur dem Recht und ihrem Gewissen unterworfen. Die Mitglieder sollen verschiedenen Untergliederungen entstammen. Sie wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 3 Dem DA obliegenden folgende Aufgaben:

1. Die ihm nach der Satzung des RSB (§ 6) zugewiesenen Entscheidungen zu treffen.
2. Ahndungen von Zuwiderhandlungen gegen
 - a) die Satzung und Ordnungen des RSB,
 - b) die mit der Übertragung eines Wahlamtes verbundenen Pflichten,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen von Organen des RSB und deren Beauftragten,soweit diese Zuwiderhandlungen dem RSB und seinen Mitgliedern, den Untergliederungen und Ausschüssen vorgeworfen werden, wenn nicht die Sonderzuständigkeit einer Untergliederung oder eines anderen Gremiums gegeben ist.
3. Amtsmißbrauch oder Verfehlungen zu ahnden, die dem Ansehen des RSB, seinen Organen und deren Mitglieder schaden.

Ausgenommen von diesen Aufgaben werden insbesondere Streitfälle, die sich aus der Anwendung der Sportordnung und der Rundenwettkampfordnung ergeben. Diese sind abschließend nach den jeweiligen Ordnungen auf der Ebene zu bescheiden, auf der der Wettkampf ausgerichtet wird.



Disziplinarordnung des Rheinischen Schützenbund (RSB)

§ 4 In den Fällen, in denen Mitglieder und Untergliederungen um die satzungsgemäße Erfüllung von Pflichten und Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des RSB streiten, ist der satzungsgemäße Vorstand der gemeinsamen nächst höheren Gliederungsebene zur Schlichtung oder Entscheidung anzurufen. Hat die Schlichtung keinen Erfolg, so kann dieser Vorstand festgestellte Verstöße (§ 3 der Disziplinarordnung) entsprechend der Satzungsbestimmungen ahnden. Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem DA gelten entsprechend.

Wird die Entscheidung von einem der Beteiligten nicht akzeptiert, ist die Angelegenheit auf Antrag eines Beteiligten dem Disziplinarausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Einleitung des Verfahrens

§ 5 Soweit die Satzung des RSB keine besonderen Bestimmungen enthält, können Verfahren vor dem Disziplinarausschuß durch Beschluß des Präsidiums auf Antrag der Organe des RSB, der Vorstände der Untergliederungen oder der Vorstände der Vereine eingeleitet werden. In besonderen Fällen kann der DA die Angelegenheit an eine Untergliederung zur Bearbeitung entsprechend § 4 dieser Ordnung übertragen. Verfahren können nur innerhalb einer Frist von einem Monat anhängig gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsteller von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt. Ohne Rücksicht hierauf beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

§ 6 Schriftsätze auf Entscheidung oder Einleitung eines Verfahrens müssen die Bezeichnungen der Parteien, einen Antrag und eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten sowie die Beweismittel wie Urkunden, Zeugen usw. benennen.

Verfahren

§ 7 Solange der Rechtsweg nach dieser Ordnung nicht ausgeschöpft ist, dürfen ordentliche Gerichte nicht angerufen werden. Ist oder wird der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig, so kann der DA das bei ihm anhängige Verfahren aussetzen. Über den Streit- und Sachstand ist dem DA jederzeit Auskunft zu erteilen. Der DA ist an die Entscheidung des ordentlichen Gerichtes gebunden.



Disziplinarordnung des Rheinischen Schützenbund (RSB)

- § 8** Der Vorsitzende des DA stellt den Antrag den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unverzüglich zu, mit der Aufforderung, sich binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist zu äußern. Richtet sich ein Verfahren gegen Mitglieder der Vorstände der Kreise, Bezirke, Gebiete oder des Präsidiums, so ist auch diesen Vorständen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird ein Verfahren gegen Mitarbeiter von Ausschüssen eingeleitet, so sind die jeweiligen Vorsitzenden zu hören.
- § 9** Die Ermittlungen können durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des DA erfolgen.
Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse des RSB, der Untergliederungen sowie der Vereine sind verpflichtet, dem DA alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in vorhandene Unterlagen zu gewähren.
- § 10** Der Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob erst nach mündlicher Verhandlung entschieden werden soll.
Die Durchführung der mündlichen Verhandlung kann von der Zahlung eines kostendeckenden Vorschusses durch den jeweiligen Antragsteller abhängig gemacht werden.
- § 11** Ladungen zur mündlichen Verhandlung haben durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post.
Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Beteiligten, kann ohne neuen Verhandlungstermin entschieden werden; darauf ist in der Ladung der Beteiligten hinzuweisen.
- § 12** Geladene Zeugen sind zum Erscheinen verpflichtet. Ihre Entschädigung richtet sich nach der Reisekostenordnung des RSB.
Zeugen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig fernbleiben, werden die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Daneben kann gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 100,-- DM festgesetzt werden. Auf die Art ihrer Entschädigung und die Folgen eines unentschuldigtem Ausbleibens sind die Zeugen mit der Ladung hinzuweisen.



Disziplinarordnung des Rheinischen Schützenbund (RSB)

§ 13 Der Vorsitzende des DA leitet die Verhandlung. Beweise werden aufgrund eines Beschlusses erhoben durch

Augenscheinnahme
Vorlage von Urkunden
Vernehmung von Zeugen und
Anhörung von Sachverständigen.

Die Vernehmung der Zeugen hat einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu erfolgen.

§ 14

1. Über die Verhandlung vor dem DA ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Diese muß enthalten:
 - a) Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder des DA,
 - c) die Namen der erschienenen Beteiligten und Bevollmächtigten,
 - d) eine gedrängte Darstellung des Verlaufes der Verhandlung,
 - e) die genaue Bezeichnung der gestellten Anträge,
 - f) die Entscheidung des DA.
3. Der Vorsitzende des DA bestimmt den Protokollführer.
4. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Der DA ist in jeder Lage des Verfahrens vor Verkündung seiner Entscheidung, einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Der DA kann das Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Betroffenen gering und die Folgen unbedeutend sind.

Im Falle eines Vergleiches oder einer Einstellung hat der DA die Frage der Kostentragung zu klären. Gegebenenfalls ist über die Kosten und ihre Erstattung von Amts wegen zu entscheiden.

Entscheidung

§ 16 Der DA entscheidet nach Lage der Akten oder nach mündlicher Verhandlung (§§ 10, 11 DO)



Disziplinarordnung des Rheinischen Schützenbund (RSB)

§ 17 Ein Mitglied des DA ist von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn es

- a) selbst, seine Untergliederung oder sein Verein Beteiligter ist oder
- b) sich selbst für befangen hält.

Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber entscheidet der DA ohne die Stimme des betroffenen Mitgliedes.

Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme des Vorsitzenden.

Darüber hinaus kann ein Mitglied des DA von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Art und Maß der Disziplinarmaßnahmen legt der DA fest.

Die zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen sind in der Satzung festgelegt.

§ 19 Im Falle mündlicher Verhandlung wird die Entscheidung nach geheimer Beratung mit einer kurzen mündlichen Begründung verkündet. Sie ist mit einer kurzen schriftlichen Begründung den Beteiligten innerhalb eines Monats, nach Verkündung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie hat eine Bestimmung darüber zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Bei mehreren Beteiligten können die Kosten untereinander aufgeteilt werden.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

Rechtsmittel

§ 20 Gegen die Entscheidung des DA ist die Anrufung des Gesamtvorstandes zulässig; dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Ist das Präsidium in seiner Gesamtheit betroffen, so entscheidet die Delegiertenversammlung abschließend.

§ 21 1. Alle Maßnahmen können auf Antrag im Gnadenwege erlassen oder herabgesetzt werden.

2. Für den Gnadenerweis ist der Präsident des RSB zuständig.

Vor Erteilung eines Gnadenerweises ist der Vorsitzende des DA zu hören.

Schlußvorschriften

§ 22 Die Disziplinarordnung wurde vom Gesamtvorstand am 20.11.1988 beschlossen und tritt am 20.11.1988 in Kraft.